

FRIEDHOFREGLEMENT



...ZUM BLEIBEN SCHÖN



Die Einwohnergemeinde Schötz erlässt gestützt auf § 9 der Verordnung des Regierungsrates des Kantons Luzern betreffend das Bestattungswesen vom 1. Oktober 1965 folgendes Friedhof- und Bestattungsreglement:

I. AUFSICHT UND VERWALTUNG

Art. 1 Aufsicht

Das Friedhof- und Bestattungswesen steht unter Aufsicht des Gemeinderates von Schötz. Die zur Kirchgemeinde gehörenden Teile der Gemeinden Ohmstal und Ebersecken sind in diesem Reglement eingeschlossen.

Art. 2 Verwaltung

Der Gemeinderat überträgt die direkte Aufsicht und Verwaltung einem Friedhofverwalter. Der Friedhofverwalter sorgt für Handhabung und Befolgung dieses Reglementes. Er führt das Gräberbuch und das Rechnungswesen. Friedhofgärtner, Friedhofwärter (Totengräber), die alle durch den Gemeinderat gewählt werden, unterstehen dem Friedhofverwalter.

II. MELDEPFLICHT UND EINSARGUNG

Art. 3 Meldepflicht

Tod und Leichenfund sind innert zwei Tagen dem Zivilstandsamt und dem Friedhofverwalter zu melden.

Der Meldepflichtige hat als Ausweis eine Todesbescheinigung des behandelnden oder nach dem Tode zugezogenen Arztes beizubringen.

Totgeburten, die nach dem 6. Schwangerschaftsmonat erfolgen, sind anzeigepflichtig. Zur Anzeige ist eine Bescheinigung des Arztes, dass das Kind bei der Geburt tot war, vorzuweisen. Totgeborene werden in einem von der Friedhofverwaltung bestimmten Grab beigesetzt.

Art. 4 Einsargung

Nach erfolgter ärztlicher Feststellung des Todes ist die Leiche sofort einzusargen.

III. BESTATTUNG

Art. 5

Anordnungen des Zivilstandsamtes, der Gemeindekanzlei und des Friedhofverwalters

Für die Bestattungen werden folgende Anordnungen getroffen

- a) Seitens des zuständigen Zivilstandsamtes:
 - Es stellt die Bestattungsbewilligung aus.
 - Es besorgt die Kremationsanmeldung und stellt die Kremationsbewilligung aus.
- b) Seitens der Gemeindekanzlei (Einwohnerkontrolle):
 - Sie leitet Meldungen von Todesfällen an das zuständige Zivilstandsamt weiter.
 - Sie besorgt die erforderlichen Meldungen an den Friedhofverwalter und an das Pfarramt.
- c) Seitens des Friedhofverwalters:

Der Friedhofverwalter erlässt die nötigen Weisungen für die Bestattung und benachrichtigt den Friedhofwärter.

Art. 6

Wartefrist

Die Leiche darf frühestens 48 Stunden und spätestens 96 Stunden nach dem Tode bestattet werden.

Art. 7

Leichenüberführung, Material

Die Leiche ist spätestens am Vorabend der Bestattung in die Leichhalle zu überführen. Auf Weisung des Arztes hat die Überführung sofort nach der Einsargung zu erfolgen. Der Sarg soll aus leicht verwesbarem Material bestehen.

Es dürfen nur Urnen verwendet werden, die leicht abbaubar sind. Urnen aus Kupfer oder ähnlich schwer abbaubaren Materialien sind ausdrücklich untersagt.

Art. 8

Leichenpass

Für den Transport von Leichen ins Ausland sowie auf besondere Verfügung des Arztes bedarf es eines Leichenpasses.

Art. 9**Mitwirkung kirchlicher Organe**

Der kirchliche Teil der Bestattung ist Sache des zuständigen Pfarramtes. Für die kirchliche Bestattung haben sich die Angehörigen möglichst bald mit dem Pfarramt in Verbindung zu setzen.

Art. 10**Zivile Bestattung**

Erfolgt keine kirchliche Bestattung, wird vom Friedhofverwalter die zivile Bestattung festgelegt. Ein Delegierter des Gemeinderates hat dabei anwesend zu sein.

Art. 11**Bestattungsart, Leichenträger**

Bestattungsarten sind:

- a. Erdbestattung (Beerdigung)
- b. Feuerbestattung (Kremation)

Hat der Verstorbene in einer schriftlichen Erklärung eine der beiden Bestattungsarten bestimmt, so ist dieser Willenserklärung nachzukommen. Fehlt eine solche Erklärung, so können die nächsten Angehörigen die Bestattungsart bestimmen.

Die Leichenträger können von den Angehörigen des Verstorbenen bestimmt werden. Wird hievon abgesehen, so walten die vom Gemeinderat bestimmten Umträger, wofür eine Entschädigung zu entrichten ist.

Art. 12**Verbot der Grabesöffnung**

Kein Grab darf vor Ablauf der vorgeschriebenen Grabesruhe geöffnet werden.

Ausnahmen bedürfen:

- a. Der Bewilligung des Kantonsarztes (bei Verlegung in ein anderes Grab, Überführung in einen anderen Friedhof usw.).
- b. Der Anordnung einer Untersuchungsbehörde gemäss Strafprozessordnung.

Art. 13

Grabbesetzung

Grundsätzlich darf in jedem Grab nur eine Leiche beigesetzt werden.

Es werden folgende Ausnahmen bewilligt:

- a. Bestattung einer Wöchnerin mit ihrem Neugeborenen.
- b. Urnen in Gräbern, sofern die Grabesruhe des Erstbestatteten noch mindestens 10 Jahre dauert und es sich um einen nahen Angehörigen handelt.

Art. 14

Verstorbene aus anderen Gemeinden

Bestattungen von auswärts wohnhaft gewesenen Personen können in Ausnahmefällen durch den Friedhofverwalter bewilligt werden. Die Gastleichengebühr wird durch den Gemeinderat festgesetzt. Der Gemeinderat kann auf Antrag des Friedhofverwalters die Gastleichengebühr auf begründetes Gesuch hin reduzieren oder in speziellen Fällen ganz erlassen. Der Gesuchsteller hat sämtliche Kosten zu tragen.

Art. 15

Schicklichkeit

Die Bestattung hat in würdiger Form, zur ortsüblichen Zeit und in der ordentlichen Reihenfolge der Gräber stattzufinden. Falls eine zivile Bestattung notwendig ist, hat diese der Friedhofverwalter zu leiten.

IV. FRIEDHOF

Art. 16

Ordnung

Die Friedhofanlagen verdienen als letzte Ruhestätte unserer Verstorbenen ein pietätvolles Betreten. Kinder dürfen die Abdankungshalle und den Friedhof ohne speziellen Auftrag nicht betreten oder dann nur in Begleitung von Erwachsenen. Das Befahren des Friedhofes mit Velos und Motorfahrzeugen ist untersagt.

Art. 17

Haftung

Die Einwohnergemeinde und die Friedhofverwaltung übernehmen keine Haftung für Beschädigungen an Grabdenkmälern und Pflanzungen, die infolge Naturereignissen oder durch Drittpersonen zugefügt werden. Ebenso wird die Haftung bei Entwendung und Diebstahl abgelehnt.

Art. 18 Gräberarten

Die Bestattung erfolgt in:

- a. Reihen- und Kindergräber
- b. Urnengräber
- c. Urnengemeinschaftsgrab mit oder ohne Inschrift am bestehenden Grabdenkmal
- d. Urnengarten mit individuellen Schriftkörpern.

Art. 19 Reihen- und Kindergräber

Die Reihengräber werden gemäss Friedhofplan fortlaufend in die vorgesehenen Felder zusammengefasst. Die Freihaltung einzelner Gräber innerhalb der Reihe für eine allfällige spätere Benützung ist nicht zulässig.

Grösse

Für Reihengräber gelten folgende Mindestmasse:

	<i>Länge</i>	<i>Breite</i>	<i>Tiefe</i>
Für Kinder von 1 - 6 Jahren	0.60 m	0.45 m	1.00 m
Für Kinder von 6 - 12 Jahren	1.00 m	0.75 m	1.00 m
Für Erwachsene und Kinder über 12 Jahre	2.10 m	0.90 m	1.50 m

Urnengräber

Für die Urnengräber sind spezielle Grabfelder zu reservieren. Ausnahmen können nach den Bestimmungen von Art. 13 bewilligt werden.

Art. 19a Urnengemeinschaftsgrab

Das Grabmal für das Gemeinschaftsgrab wird durch die Gemeinde Schötz erstellt. Für die Verstorbenen kann eine Namensbeschriftung angebracht werden. Dies ist jedoch nicht zwingend. Die Namensinschrift ist durch den Hersteller des Grabdenkmals anbringen zu lassen. Die Kosten dafür gehen zu Lasten der Hinterbliebenen des Verstorbenen.

Art. 19b Urnengarten

Für den Urnengarten ist der Stein in seiner Beschaffenheit, Grösse und Form genau vorgegeben. Es ist ausschliesslich der von der Gemeinde Schötz zur Verfügung gestellte Stein zu verwenden. Der Stein kann durch die Angehörigen beliebig gestaltet und beschriftet werden. Die Kosten dafür gehen zu Lasten der Angehörigen des Verstorbenen.

Die Platzierung des Steins im Urnengarten kann von den Angehörigen des Verstorbenen gewählt und vorgenommen werden. In Ausnahmefällen kann die Platzierung durch die Friedhofverwaltung erfolgen. Die dadurch entstehenden Kosten gehen ebenfalls zu Lasten der Angehörigen des Verstorbenen.

Art. 20 Grabesruhe

Die Grabesruhe beträgt:

- | | |
|--|----------|
| a. bei Erdbestattung für Kinder von 1 - 12 Jahren | 12 Jahre |
| b. bei Erdbestattung für Erwachsene und Kinder über 12 Jahre | 20 Jahre |
| c. für Urnengräber | 12 Jahre |
| d. für Urnengemeinschaftsgrab | 12 Jahre |
| e. für Urnengarten | 12 Jahre |

V. BESTATTUNGSKOSTEN

Art. 21 Todesfallkosten

Für die Bestattung haben die Angehörigen des Verstorbenen auf eigene Rechnung direkt zu veranlassen:

Sarg, Einsargung, Grabkreuz, Kremation, Transport der Leiche oder der Urne zum Friedhof.

Art. 22 Beerdigungskosten

Für das Öffnen und Schliessen des Grabes, die Entschädigung des Totengräbers, das Aufstellen der Blumen und Kranzgebilde und die Benutzung der Abdankungshalle wird eine Gebühr erhoben, welche vom Gemeinderat festgelegt wird.

Für Gastleichen wird die doppelte Gebühr verlangt.

VI. GRABDENKMÄLER

Art. 23

Genehmigungspflicht

Für die Errichtung von Grabmälern und die Gestaltung des Grabes oder Änderungen von solchen sind die separat verbindlichen Richtlinien des Gemeinderates zu befolgen.

Art. 24

Richtlinien

Für die Beschaffenheit der Grabdenkmäler, wie Ausmasse, Materialien, Bearbeitung, Inschriften usw. erlässt der Gemeinderat verbindliche Richtlinien. Diese sind beim Friedhofverwalter erhältlich.

Art. 25

Stellen der Grabdenkmäler

Um Senkungen zu vermeiden, dürfen die Grabdenkmäler bei den Reihengräbern erst nach Errichtung eines soliden Fundamentes gestellt werden. Dieses wird vom Hersteller des Grabmals auf seine Kosten erstellt. Die Erstellung des Grabmales bei Erdbestattungen darf frühestens neun Monate nach der Bestattung erfolgen.

VII. GRABSCHMUCK UND BEPFLANZUNG

Art. 26

Gestaltung der Gräber

Reihengräber/Urnenräber

Um einen guten Gesamteindruck zu erreichen, sind die Reihengräber/Urnenräber mit einer gefälligen Grünpflanzung zu versehen, wobei jedoch nur niederwachsende Pflanzen gestattet sind (Maximalhöhe 50 cm). Die Grabflächen werden seitlich mit Granitplatten abgegrenzt und vorn mit einem Stellriemen versehen.

Urnengemeinschaftsgrab

Die Bepflanzung sowie der Unterhalt des Urnengemeinschaftsgrabes wird durch die Gemeinde besorgt. Den Angehörigen ist es gestattet, an den vorgesehenen Stellen Arrangements zu stellen.

Urnengarten

Die Bepflanzung sowie der Unterhalt des Urnengartens wird durch die Gemeinde Schötz besorgt. Den Angehörigen ist es gestattet, an den vorgesehenen Stellen Blumenarrangements und Kerzen zu stellen.

Art. 27 Ordnung

Jeder Grabeigentümer ist verpflichtet Ordnung zu halten. Es dürfen keine Abfälle, Blumenvasen, Flaschen und dergleichen hinter den Grabsteinen deponiert werden.

Art. 28 Abfälle

Alle Abfälle sind in die dafür bereitgestellten Behälter zu werfen. Verwelkte Blumen, Kränze und Arrangements sind von den Angehörigen wegzuräumen. Der Friedhofwärter hat das Recht, derartigen Grabschmuck jederzeit zu entfernen.

Art. 29 Grabpflege

Es ist Sache der nächsten Angehörigen, für das Erstellen des Grabdenkmals, die Bepflanzung und den Grabunterhalt zu sorgen.

Beim Urnengemeinschaftsgrab und beim Urnengarten erfolgt die Grabpflege durch die Gemeinde. Kränze sind spätestens sechs Wochen nach der Bestattung zu entfernen. Bei Platzmangel kann der Friedhofwärter die vorzeitige Entfernung vornehmen.

Das Aufstellen von Blumen hat in gediegenen Gefäßen zu erfolgen. Weihnachtlicher Grabschmuck ist jeweils bis zum 15. Januar wegzuräumen. Bei Vernachlässigung kann der Grabunterhalt nach erfolgloser Aufforderung durch den Friedhofverwalter auf Kosten der Hinterbliebenen veranlasst werden. Grabkreuze beim Urnengemeinschaftsgrab und im Urnengarten sind sechs Wochen nach der Bestattung zu entfernen.

Art. 30 Allgemeiner Unterhalt

Der allgemeine Unterhalt des Friedhofes sowie derjenige des Urnengemeinschaftsgrabes und des Urnengartens gehen zu Lasten der Einwohnergemeinde.

VIII. ALLGEMEINES

Art. 31 Arbeiten auf dem Friedhof

Zwei Werkzeuge vor Ostern, Pfingsten und Allerheiligen dürfen keine Grabdenkmäler mehr aufgestellt werden. Bildhauer und Grabsteinlieferanten haben ihre Arbeit zwei Tage vor den genannten Feiertagen zu beenden.

Art. 32

Räumungen von Grabstätten

Nach Ablauf der Grabesruhe sind die Grabdenkmäler nach vorausgegangener Bekanntmachung wegzuschaffen.

Grabdenkmäler und Pflanzen sind von den Berechtigten innerhalb der festgesetzten Frist wegzuräumen. Soweit diese dem Friedhofverwalter bekannt sind, werden sie schriftlich von der Wegräumungsfrist verständigt.

Nach Ablauf dieser Frist wird über die übriggebliebenen Grabdenkmäler verfügt.

Art. 33

Beschwerde

Verfügungen des Friedhofverwalters können durch Beschwerde an den Gemeinderat und solche des Gemeinderates an das Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern weitergezogen werden. Die Beschwerdefrist beträgt je 20 Tage.

Art. 34

Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung von Schötz, vorbehältlich der Genehmigung durch das Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern, auf den 1. Januar 2007 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 28. April 1997.

Für alle in diesem Reglement nicht enthaltenen, das Friedhof- und Begräbniswesen betreffenden Bestimmungen, gelten diejenigen der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen.

6247 Schötz, 11. Dezember 2006

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Gemeindepräsidentin
sig. Ruth Iseli-Buob



Gemeindeschreiber
sig. Urs Amrein

Genehmigt im Sinne von § 20 der regierungsrätlichen Verordnung über das Bestattungswesen vom 1. Oktober 1965.

Luzern, 24. Januar 2007

GESUNDHEITS- UND SOZIALDEPARTEMENT

Der Regierungsrat
sig. Dr. Markus Dürri